

Fachamt: Planung

Vorlage-Nr.: 2017-218

Datum: 20.10.2017

Beschlussvorlage

Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Darstellung von Konzentrationsbereichen für Windenergieanlagen der Gemeinde Wald-Michelbach, Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), sowie Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB.

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Ortschaftsrat Brombach	19.12.2017	öffentlich
Bau- und Umweltausschuss	16.11.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	30.11.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

Die Inhalte der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wald-Michelbach werden zur Kenntnis genommen.
Bedenken und Anregungen werden nicht vorgetragen.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

Die Stadt Eberbach ist von dem durch die Gemeinde Wald-Michelbach beauftragten Planungsbüro InfraPro im Rahmen der Behördenbeteiligung sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeinde Wald-Michelbach beabsichtigt im Hinblick der geschaffenen politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan für Windenergieanlagen aufzustellen.

Weiterhin bildet der am 24.02.2012 gefasste Beschluss der Regionalversammlung Südhessen, den sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien“ des Regionalplanes Südhessen / Regionalen aufzustellen, die Planungsgrundlage für den Teilflächennutzungsplan.

Der Entwurf der Planung, für den ab dem 03.04.2017 die 2. Offenlage durchgeführt wurde, beinhaltet die Ausweisung als Vorrangfläche für Windenergienutzung.

Im Rahmen der Standortuntersuchungen mit den festgelegten Prüfkriterien wurden auf der Gemarkung 4 Potentialflächen ermittelt.

Neben den „harten und weichen“ Ausschlusskriterien wird aus Sicht der Gemeinde Wald-Michelbach im Rahmen der Abwägung und der Ermittlung der Konzentrationsflächen dem Belang „Schutz des Landschaftsbildes, der Erholungsfunktion und der Wohnqualität“ ein weiterer Schwerpunkt beigemessen.

Im Ergebnis wurde die Potentialfläche 3 „Stillfüssel“ als Konzentrationsfläche festgelegt und für das weitere Verfahren dargestellt, siehe Anlage 1.

Außerhalb dieser Flächen stehen künftig raumbedeutsamen Windkraftanlagen öffentliche Belange entgegen, sie sind damit dort i. d. R. gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unzulässig.

2. Planungsrechtliche Beurteilung

Gemäß der Anlage 2 ist die Eignungsfläche für Windkraftanlagen dargestellt. Aus Sicht der Verwaltung zeigt sich der Standort zur Gemarkung Brombach unbedenklich.

So soll der Abstand zwischen der nordwestlichen Gemarkungsgrenze von Brombach und der geplanten Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen ca. 3.4 km betragen. Auf Grund dieses Abstandes sowie unter Berücksichtigung der Topographie bestehen zu der beabsichtigten Ausweisung der Eignungsfläche für Windkraftanlagen keine Bedenken.

Gemäß der durchgeführten Sichtfeldermittlung und-bewertung erfolgt lediglich außerhalb der Siedlungsbereiche im höher gelegenen nördlichen Teil von Brombach eine Sichtbeziehung, siehe Anlage 3.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1: Auszug sachlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Wald-Michelbach.

Anlage 2: Auszug Teilflächennutzungsplan Windkraft mit der Lage der Konzentrationsfläche in der Raumschaft.

Anlage 3: Auszug sachlicher Teilflächennutzungsplan mit Sichtfeldermittlung.